

	vom 26.05.1975	Amtsblatt LK 14/1975
1. Änderung	vom 12.06.1979	Amtsblatt LK 12/1979
2. Änderung	vom 26.08.1982	Amtsblatt LK 19/1982
3. Änderung	vom 20.02.1997	Amtsblatt LK 7/1997
4. Änderung	Vom 12.12.2013	Amtsblatt LK 13/2013

Satzung
über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 in der Fassung vom 7.1.1974 (Nds. GVB1. S. I) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVB1. S. 251) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege, **Gehbahnen**, Gossen, Radwege und Parkspuren, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer und die aus Abs. 3 Verpflichteten nicht übertragen. Dies umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Fahrbahnen. Den Grundstückseigentümern und den aus Abs. 3 Verpflichteten verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, **Gehbahnen**, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze I bis 4-, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§4

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Rat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung

der Karte durch öffentliche Bekanntmachung. hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 5

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsgemeinden treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.